

ne Festsetzungen

nachbeschritten (kursiv) sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
 Die in § 4 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1 Für alle gemeine Wohngebiete WA werden folgende Maße der baulichen Nutzung festgesetzt:

0,3 ...
 II-III

2.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nur um 100 Hunderter überschritten werden.

2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte Oberfläche baulicher Anlagen darf ausnahmsweise durch Baulöcher, in denen Außenhalsträume zulässig oder möglich sind (z.B. Fahrtstuhl/Technikraum), um bis zu 1,0 m überschritten werden.

3. Bauwiese, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA wird als Bauwiese festgesetzt:
 Zur Nutzung als Einzel- oder Doppelhäuser.
 Es gilt folgende straßenseitige Längenbeschränkung für Gebäude:
 - Einzelhaus: maximal 15,0 m
 - Doppelhaushälfte: maximal 8,0 m (d.h. Doppelhaus 16,0 m).

3.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO, vor allem Wirkungen wie von Gebäuden ausgehend, nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überbaute Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA ist auf Baugrundstücken mit einer Grundstücksgröße von mehr als 500 m² je eine Wohnung je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte zulässig; bei Grundstücksgrößen von 500 m² und mehr sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte zulässig.

5. Flächen der der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 In den Baugruben sind innerhalb eines Abstandes von 1,0 m zu den festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben“ bauliche Anlagen unzulässig.

6. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Vorkreungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier: Lärmschutz, mit der Bezeichnung LS1 eine Lärmschutzwand, ein Lärmschutzwand oder eine Kombination aus beiden mit einer Höhe von insgesamt 4,0 m bezozen auf die Oberkante der Straßenoberfläche der Landesstraße L795 zu errichten. Lärmschutzwände müssen mindestens ein Mindestschalldämmmaß von 25 dB(A) gemäß ZTV LSW06 aufweisen. Die der Lärmaquelle abgewandte Seite von Lärmschutzwänden ist mit einer Böschungsneigung nicht steiler als 1,2 auszuführen.

6.2 Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Vorkreungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier: Lärmschutz, mit den Bezeichnungen LS2, LS3, LS4 und LS5 eine Lärmschutzwand, ein Lärmschutzwand oder eine Kombination aus beiden mit folgenden Höhen zu errichten.

Fläche Höhe über NNH

LS2 41,0 m
 LS3 43,5 m
 LS4 44,0 m
 LS5 44,5 m

Lärmschutzwände müssen mindestens ein Mindestschalldämmmaß von 25 dB(A) gemäß ZTV LSW06 aufweisen. Die der Lärmaquelle abgewandte Seite von Lärmschutzwänden ist mit einer Böschungsneigung nicht steiler als 1,2 auszuführen.

6.3 Zum Schutz vor Lärm müssen in den allgemeinen Wohngebieten WA2, WA3, WA4, WA5, WA6, WA7 und WA8 bei Wohnungen mindestens ein Außenhalsträum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenhalsträumen müssen mindestens die Hälfte der Außenhalsträume mit notwendigen Fenstern in folgenden Himmelsrichtungen ausgerichtet sein (Grundrissausrichtung).

Baugebiet Grundrissausrichtung nach WA2 / WA3 Süden, Südosten, Osten oder Nordosten WA4 Osten, Nordosten, Norden oder Nordwesten WA5 / WA6 Osten oder Nordosten WA7 / WA8 Norden, Norden oder Nordwesten

6.4 Zum Schutz vor Lärm sind in den allgemeinen Wohngebieten WA2, WA3, WA4, WA5, WA6, WA7 Räume in Wohnungen, die regelmäßig der Nachtruhe dienen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, etc.), mit schallgedämmten Dauerlagerungseinrichtungen auszustatten. Es sind auch besondere Fensterkonstruktionen oder bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen mit gleicher Wirkung zulässig, sofern dadurch Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspiegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum bei teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

6.5 Zum Schutz vor Lärm müssen in den allgemeinen Wohngebieten WA3, WA6, WA7 und WA8 die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Außenhalsträumen in Wohnungen sowie Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten mindestens folgendes bewertetes Luftschall-dämmmaß (Rw, res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen:

Baugebiet RW res

WA3 / WA6 / WA7 / WA8 40 dB(A)

7. Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BgbauO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA ist das dritte Vollgeschoss aufgrund einer zweiten Fassade mit einer Tiefenlage als geneigtes Dach mit einem Neigungswinkel von höchstens 45 Grad anzubilden und darf höchstens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von mehr als 2,4 m über Fertigstellung erreichen (Dachgeschoss).

Das dritte Vollgeschoss kann ausnahmsweise auch als zurückgesetztes Vollgeschoss (Staffelgeschoss) errichtet werden, sofern es maximal zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses einnimmt und also in einem Winkel von höchstens 60° über der Oberkante des unteren Vollgeschosses hinter dessen Außenwand zurücktritt. Die Dachflächen von Staffelgeschossen sind als Flachdächer auszubilden.

7.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind Dachflächen mit einer Dachneigung ab 5° mit schwarzen oder grauen Ziegeln oder Dachsteinen einzulegen, zulässig sind nur die Farben des „Natural Color System“ (NCS), einen Schwanzzentrale von höchstens 65 % und einem Buntanteil von höchstens 5 %.

7.3 In den allgemeinen Wohngebieten sind auf mindestens 80 % der Außenwandflächen jeder einzelnen Fassade der Gebäude Farben zu verwenden, die nach dem Natural Color System (NCS) folgende Eigenschaften aufweisen (Fassadenfarben):

- Farben aus allen Farbkategorien mit einem Schwanzzentrale von höchstens 95 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %;
- Farben aus den Farbkategorien Gelb und Rot (d.h. ohne Grün- oder Blauanteil) mit einem Schwanzzentrale von höchstens 65 % und einem Buntanteil von höchstens 5 %;
- Farben aus den Farbkategorien Gelb, Rot, Blau und Grün (dabei maximal 25 % Blau und maximal 25 % Grün) mit einem Schwanzzentrale von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 5 %;

Außerdem zu 20 % der Außenwandflächen jeder einzelnen Fassade können Farben verwendet werden, die nach dem Natural Color System folgende Eigenschaften aufweisen (Alzenfarben):

- Farben aus den Farbkategorien Gelb, Rot und Blau (dabei ebenfalls Blau oder Gelb, aber nicht Blau und Gelb zusammen) mit einem Schwanzzentrale von mindestens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 20 %;
- Farben aus den Farbkategorien Gelb, Rot und Grün (dabei mindestens 80 % Rot) mit einem Schwanzzentrale von mindestens 15 % sowie einem Schwarz- und Buntanteil von zusammen mindestens 90 %.

Die Festsetzung der Farben von Außenwänden gilt nicht bei der Verwendung von Naturmaterialien, wie Naturholz und Naturstein, sofern sie in ihrer natürlichen Erscheinungsbild belassen werden.

7.4 Zur Umsetzung der in den fiktiven Festsetzungen Nr. 7.1 bis 7.3 genannten Regelungen kann auch ein anderes Farbsystem verwendet werden (z.B. RAL), wenn nachgewiesen wird, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Natural Color System (NCS) gewährleistet ist.

7.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

Die in § 4 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

9. Geh- und Fahrradrechte

9.1 Die Flächen A, D, E, F, G, L, M, R, S, T und U sind mit einem Geh- und Fahrradrecht, die Flächen E, L, O, R, S und U mit einem Leitungsrecht zugunsten des Wassers- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ zu beladen.

9.2 Die Flächen B, G, H, K, L und S sind mit einem Geh- und Fahrradrecht zugunsten des Trägers der Lärmschutzanlagen (hier: Stadt Ludwigsfelde) gemäß textiler Festsetzung Nr. 5.1 (d.h. Lärmschutzwand des Lärmschutzwalls oder der Kombination aus beiden) zu beladen.

9.3 Die Flächen C, E, G, J und N sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Feuerwehrleitung zu beladen.

9.4 Die Flächen J, K, L und M sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Wasserleitung zwischen den Flächen für Abwasserbeseitigung zu beladen.

9.5 Die Fläche N ist mit einem Geh- und Fahrradrecht zugunsten des Trägers der privaten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Mu) zu beladen.

9.6 Die Fläche P ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Überlaufleitung (hier: Stadt Ludwigsfelde) zu beladen.

9.7 Die Flächen T und U sind mit einem Geh- und Fahrradrecht zugunsten der Nutzer des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes WA 7 zu beladen.

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Spielplatz“ sind die Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Mu) zu beladen.

10.2 Auf den öffentlichen Grünflächen sind auch Spielplätze sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig, soweit der Charakter einer Grünfläche erhalten bleibt. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind nicht zulässig.

11. Anpflanzungen und Bindungen für Beplanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau oder ein Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, und je angefangene 40 m² Grundstücksfläche mindestens ein Strauch mit einer Mindestgröße von 40 cm zu pflanzen.

Pflanzungen gemäß textiler Festsetzung Nr. 11.2 als zu erhalten festgesetzte Bäume sind anzurechnen.

11.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind nicht überdeckte Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen durch Flächen, die zu beplazten sind, zu gliedern. Dazu ist je 3 Stellplätze ein Laubbau oder einem Stammdurchmesser von 16 cm und 40 Sträucher mit einer Mindestgröße von 40 cm zu pflanzen.

11.3 Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Spielplatz“ sind mindestens 50 Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, und je 100 Quadratmeter Meterfläche eine 40 cm breite, Meterföhrende Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,8 m und 40 Sträucher mit einer Mindestgröße von 40 cm zu pflanzen.

Die übrigen Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Dies gilt nicht für die in der textilen Festsetzung Nr. 10.2 genannten Spielplätze und Nebenanlagen sowie für die in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung ZE gemäß textiler Festsetzung Nr. 12.2.

11.4 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Spielplatz“ ist je angefangene 850 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16 cm und je angefangene 85 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von 16 cm, jeweils gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

Weiterhin je angefangene 45 m² Grundstücksfläche mindestens ein Strauch mit einer Mindestgröße von 40 cm zu pflanzen.

Die übrigen Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Dies gilt nicht für die in der textilen Festsetzung Nr. 10.1 genannten baulichen Anlagen.

11.5 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen mit der Bezeichnung „Hedge“ ist eine direkte Strach-pflanzung dreireihig mit einer Pflanzdicke von einem Strauch pro Quadratmeter in einer Mindestgröße von 150 cm anzulegen.

11.6 Bei der Pflanzung von Gehölzen gemäß den textilen Festsetzungen Nr. 11.1 bis 11.5 sind ausschließlich standortgerechte Gehölze der in Anhang I zum Gesetzgeberschluss des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung der Versickerung von Niederschlagswasser (Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur) vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812 ff.) genannten Arten zu verwenden. Die Arten Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis), Bergulme (Ulmus glabra) und Feldulme (Ulmus minor) sind von einer Pflanzung jedoch ausgenommen.

11.7 Die textilen Festsetzung Nr. 11.6 gilt nicht für die Pflanzung von Obstbäumen nach den Festsetzungen 11.1 und 11.4.

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 87 BgbauO)

12.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA ist eine Befestigung von Stellplätzen im Zufahren in wasser- und luftdurchlässigen Asphalt (z.B. Schotterrasen, Resinengestein, Pflaster mit Rasenfüllung, o.ä.) herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich hindern Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenversiegelung, Asphaltierung und Betonierungen sind nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Zufahrten, über die mehr als zwölf Stellplätze oder Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen verhindert werden.

12.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung ZE sind die Lebensräume der Zaudiechsen (Ophionelloides litoralis) zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen auszulassen.

12.3 Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmaße“ sind Gemeinschaftsanlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen.

Hinweise

Die DIN 4109 wird im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Sachgebiet Bauleitplanung zur Einsichtnahme bereithalten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Ahrensdoerfer Heide - Rousseau Park Süd“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/9 „Ahrensdoerfer Heide“ außer Kraft.

Innerhalb des B-Plangebietes Nr. 42 „Ahrensdoerfer Heide - Rousseau Park Süd“ können im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete je Grundstück eine Wärmepumpenanlage mit Sonnen Bohrungen für die Erdwärmespeicherung mit einer Tiefe bis max. 60 m und einem Mindestabstand von 5 m ab Grundstücksgrenze zugelassen werden. Diese Tiefenbegrenzung ist einzuhalten, d.h. geringere Tiefen sind zulässig, darüber hinaus nicht.

Die erhöhten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile der Wohnhäuser in den Baugebieten WA3, WA6, WA7 und WA8 gemäß textiler Festsetzung Nr. 6.4 sind im Baugenehmigungsverfahren durch einen entsprechenden Schallschutznachweis zu belegen.

Entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze im Verlauf der geplanten Sammelstraße im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 35 „Ahrensdoerfer Heide - Parkseidling“ verlaufen die Radwanderwege „Ernst-Von-Steuernbach-Weg“ (Bez. C') und „Teltow-Nuthetal-Route“ (Bez. 2') der Radrouten durch die Regionalparks.

Die Festsetzung der Farben von Außenwänden gilt nicht bei der Verwendung von Naturmaterialien, wie Naturholz und Naturstein, sofern sie in ihrer natürlichen Erscheinungsbild belassen werden.

7. Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BgbauO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA ist das dritte Vollgeschoss aufgrund einer zweiten Fassade mit einer Tiefenlage als geneigtes Dach mit einem Neigungswinkel von höchstens 45 Grad anzubilden und darf höchstens zwei Drittel seiner Grundfläche

Referenzpunkte zur Vermaßung

schwergewicht Hochwert Bemerkung

3378708.77 5797507.10 BM

3378709.73 5797501.41 BE

3378710.83 5797500.00 BM

3378711.89 5797502.50 BM

3378712.86 5797502.96 BE

3378713.86 5797507.88 BM

3378714.82 5797504.69 BA

3378715.78 5797504.89 BA

3378716.74 5797504.89 BM

3378717.70 5797504.89 BM

3378718.66 5797504.89 BM

3378719.62 5797504.89 BM

3378720.58 5797504.89 BM

3378721.54 5797504.89 BM

3378722.50 5797504.89 BM

3378723.46 5797504.89 BM

3378724.42 5797504.89 BM

3378725.38 5797504.89 BM

3378726.34 5797504.89 BM

3378727.30 5797504.89 BM

3378728.26 5797504.89 BM

3378729.22 5797504.89 BM

3378730.18 5797504.89 BM

3378731.14 5797504.89 BM

3378732.10 5797504.89 BM

3378733.06 5797504.89 BM

3378734.02 5797504.89 BM

3378735.00 5797504.89 BM

3378736.00 5797504.89 BM

3378737.00 5797504.89 BM

3378738.00 5797504.89 BM

3378739.00 5797504.89 BM

3378740.00 5797504.89 BM

3378741.00 5797504.89 BM

3378742.00 5797504.89 BM

3378743.00 5797504.89 BM

3378744.00 5797504.89 BM

3378745.00 5797504.89 BM

3378746.00 5797504.89 BM

3378747.00 5797504.89 BM

3378748.00 5797504.89 BM

3378749.00 5797504.89 BM

3378750.00 5797504.89 BM

3378751.00 5797504.89 BM

3378752.00 5797504.89 BM

3378753.00 5797504.89 BM

3378754.00 5797504.89 BM

3378755.00 5797504.89 BM

3378756.00 5797504.89 BM

3378757.00 5797504.89 BM

3378758.00 5797504.89 BM

3378759.00 5797504.89 BM

3378760.00 5797504.89 BM

3378761.00 5797504.89 BM

3378762.00 5797504.89 BM

3378763.00 5797504.89 BM

3378764.00 5797504.89 BM

3378765.00 5797504.89 BM

3378766.00 5797504.89 BM

3378767.00 5797504.89 BM

3378768.00 5797504.89 BM

3378769.00 5797504.89 BM

3378770.00 5797504.89 BM

3378771.00 5797504.89 BM

3378772.00 5797504.89 BM

3378773.00 5797504.89 BM

3378774.00 5797504.89 BM

3378775.00 5797504.89 BM

3378776.00 5797504.89 BM

3378777.00 5797504.89 BM

3378778.00 5797504.89 BM

3378779.00 5797504.89 BM

3378780.00 5797504.89 BM

3378781.00 5797504.89 BM

3378782.00 5797504.89 BM

3378783.00 5797504.89 BM

3378784.00 5797504.89 BM

3378785.00 5797504.89 BM

3378786.00 5797504.89 BM

3378787.00 5797504.89 BM

3378788.00 5797504.89 BM

3378789.00 5797504.89 BM

3378790.00 5797504.89 BM

3378791.00 5797504.89 BM

3378792.00 5797504.89 BM

3378793.00 5797504.89 BM

3378794.00 5797504.89 BM

3378795.00 5797504.89 BM

3378796.00 5797504.89 BM

3378797.00 5797504.89 BM

3378798.00 5797504.89 BM

3378799.00 5797504.89 BM

3378800.00 5797504.89 BM

3378801.00 5797504.89 BM

3378802.00 5797504.89 BM

3378803.00 5797504.89 BM

3378804.00 5797504.89 BM

3378805.00 5797504.89 BM

3378806.00 5797504.89 BM

3378807.00 5797504.89 BM

3378808.00 5797504.89 BM

3378809.00 5797504.89 BM

3378810.00 5797504.89 BM

3378811.00 5797504.89 BM

3378812.00 5797504.89 BM

3378813.00 5797504.89 BM

3378814.00 5797504.89 BM

3378815.00 5797504.89 BM

3378816.00 5797504.89 BM

3378817.00 5797504.89 BM

3378818.00 5797504.89 BM

3378819.00 5797504.89 BM

3378820.00 5797504.89 BM

3378821.00 5797504.89 BM

3378822.00 5797504.89 BM

3378823.00 5797504.89 BM

3378824.00 5797504.89 BM

3378825.00 5797504.89 BM

3378826.00 5797504.89 BM

3378827.00 5797504.89 BM

3378828.00 5797504.89 BM

3378829.00 5797504.89 BM

3378830.00 5797504.89 BM

3378831.00 5797504.89 BM

3378832.00 5797504.89 BM

3378833.00 5797504.89 BM

3378834.00 5797504.89 BM

3378835.00 5797504.89 BM

3378836.00 5797504.89 BM

3378837.00 5797504.89 BM

3378838.00 5797504.89 BM

3378839.00 5797504.89 BM

3378840.00 5797504.89 BM

3378841.00 5797504.89 BM

3378842.00 5797504.89 BM

3378843.00 5797504.89 BM

3378844.00 5797504.89 BM

3378845.00 5797504.89 BM

3378846.00 5797504.89 BM

3378847.00 5797504.89 BM

3378848.00 5797